



Regierungsratsbeschluss vom 30. November 2021

Liegenschaft Am Hang 11 in Riehen; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P211625

1. Der vorgelegte Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Am Hang 11, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt.
2. Das Unterschutzstellungsverfahren per Verfügung wird nach Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses ohne Erhebung von Gebühren abgeschlossen.

Begründung:

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis werden im Vertrag hauptsächlich der Schutzzumfang und mögliche bauliche Veränderungen festgelegt.

Gestützt auf § 15 DschG genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Am Hang 11, Riehen, ins Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen architekturhistorischen, geschichtlichen und baukünstlerischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne von §5 DschG dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat der Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

